



Zürcher Stillstandsprotokolle des 17. Jahrhunderts online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH TAI 1.328; ERKGA Eglisau, IV A 1 a
(S. I-IV, 1-16)**

Titel **Eglisau (Stillstand): Titel und Vorrede**

Datum 1673-1715

[S. I]

Stillstandbuch pro Eglisau de anno mdclxxiii.

[S. II]

[Spätere Hand: 1656-1721]

[S. III]

Zeiger der merkwürdigen sachen in diesem stillstandbuch enthalten.

Stillstandsordnung de a° 1656	pag[ina] 1
[Stillstandsordnung] de a° 1684	13
Stillstände eydformel	12
Vor dem Stillstand præsentirt	17, 209
Vor der ganzen gemeind	32, 110
Kirchenstunden vergeblich geändert	18
Sänger uf der borkichen	20
Alte uf die borkirchen in den kinderlehren	20
Wirth sollen visitirt [?]	20
Mähl holen denen von Wyl etc. an sonntag	21
Hochzeit gästen spaziren und ürten schiken verboten	21, 48
Hochzeitstunden	22
Wirtshäuser nachts beschloßen	24
Kinder auß der schul in die kirchen ze führen	24
Frühzeitigen beyschlaff für den stillstand	25
Auch die weiber	193



Umgang in zinstagpredigen	25
p[agina] 42, 45, 139, 144, 157	
Umgang zu nacht	45
Vermächtnuß der spendt	32
Allgemeine kirchen	40
Ladknechten schweren	42
Borkirchen unfugen	42, 65
Setzen an den sonntagen	44
Junge gefatter	44
Tor beschloßen zu nacht	45 // [S. IV]
Ehegaumer zu Tößriederen	47, 104
Nichterscheinende vor stillstand wie zu halten	48, 78
Sabbatfeyer	48
Danzen ufm rahthauß	72
Almosenordnung	90, 174, 178
Almosenrechnung	178
Ehegaumerwahl nit ohne den pfarrer	109
Meßmerdienst	120, 189
Kilbe	126
Schützen	126
Kriese gwinnen	129
Fleisch an sonntagen	130
Zinstag z'aker fahren	130, 131
Kirchenfenster	130
Farbtragen an sonntagen	131
Mahlen an sonn- und zinstagen	131, 141
Zug bei den kirchenorten	[132]
Holzfuhren vor der zinstagpr[edig]	[135]
Stier wäiden an sonntagen	139
Wächter	150
Hebammen	153, 193
Hohdonstag	153



Laden öffnen an sonntagen	15[5]
Kirchenuhr	155
Vorsinger	159
Singerstuhl im chor	159
Keglen im holz	161
Säklin legen abgenommen	179
Spendarme	179
Weiberstuhl	184
Zohlhausstuhl	184
Keßel im taufstein	190
Leichpredigen insgesamt zu besuchen	190

[S. 1] [Hand Rudolf Wirz]

Stillstands-ordnung a° 1656, allen pfarreren übergeben.

Die stillständ habend in der kilchen der statt und landschafft Zürich ihren namen vom still'stahn im hauß des herren nach verrichtetem gottsdienst zu bedingten und unbedingten zeyten und tagen, je nachdem es die jederwylige noturfft erforderet und es fürfallende gschefft erhoüschend, auch die bschaffenheit jeder pfarr bedarff.

<Stillstand was?>

Die stillständ, wo sei in rechter form bstelt sind, sind anders nichts, als das uralte præbyterium, eine wahre disciplin und kirchen-zucht, ein erwünscht, gesegnet mittel:

- a. Gottes helf[ige] ehr zu erretten wider alle entheliger.
- b. Gottes werk sein ansehen zu erhalten wider alle spötter.
- c. Oberkeitliche gesorsamme ze üffnen wider alle boßhafftigen übertretere derselbigen, auch alle andere unrichtige ernöüwerungen begirrige gemühter.
- d. Die gemeine gottsforcht ze pflanzen und zu behalten bei allerhand alters persohnen im ee- und witwenstand, deßgleychen bei jungen, ungemeisterten knaben und töchteren, bei frömbden und eynheimbschen diensten, die auf ihr mannbar alter kommen oder nach außert der ee sind, auch gar bey jungen schulerknaben und jedermeniglich.

Die stillständ sollend bsetzt werden von jeder pfarr vorgsetzten eltesten und ehrbaren männeren, je mehr derselben dorzu gezogen werdend, je beßer ist die aufsicht in und außert den stätten, fläken und dörferen, auf stäg und wäg, an der arbeit, im holtz und feld, bei gmeinen und sonderbaren zusammenkonfften und // [S. 2] sonst allenthalben. Wo vill aufsehens, da ist vil forcht. Wo vill forcht, da ist vill ghorsamme, wo nit allwäg aus liebe der tugend, doch aufs wenigist auß forcht der strâff. Wo vill



ghorsamme, da erhaltet die gottsforcht und liebe ehrbarkeit das mehr, die oberhand, den sig und reychen zeytlichen und ewigen segen.

<Wer bym stillstand sein soll>

Zu den stillständen werdend sonderlichen die herren vögt und ambleüht, deßglychen die nideren gerichtshrn. an denen ohrten fürnemblich, da sei wohnhafft sind, fleyßig stellen, damit sei mit und nebend den pfarreren und diaconis gottes ehr und der kilchen wolstand und der hohen landts-oberkeit ansehen befürderen helffind. Donohen konnend andere kilchen ein exempel nemmen, wie die stillständ sollind ghalten werden, und kan mänigklich sehen, daß die pfarrer in diser verrichtung und verwaltung eines so nammhafften gscheffts mit oberkeitlichem schutz und schirm gnugsamm versehen seigind.

<Obervögt der stillstenden gewahren>

Waß aber ein land- oder obervögt verneme, daß da oder dört die stillständ eintweders underlaßen oder sonst schlechtlich und nit auf die form und weyß, wie die ordnung vermag, gehalten wurdend, soll er daselbsthin an einem sonntag, der zum stillstand geordnet, sich bei gutter zeyt verfügen, der predig beywohnen und nach gehaltner predig von dem pfarrer und seinen beysäßen rëchenschafft fordern und im fahl sich ethwas mangels erzeugte, daßselbig zu verbeßeren im nammen unser gn[edig] hrn. sei fründtlich vermahnen. // [S. 3]

<Strytige pfarrer und diacon nit für den stillstand>

Wann der pfarrer und diacon selber ethwas streitigkeiten wider einanderen habend, sollen sei die klägten ihrer persohnen und haußhaltungen betreffend nit für den stillstand bringen, sonder ihrem decano, dem gantzen capitel, einem pfarrer zum großen Münster, den hrn. examinerib[us] oder gar einem ehrsammen synodo nach der bekandten fehleren bewandtnus geleidet und durch diße gradus zurecht glegt werden.

Nach angeregten oberkeitlichen bedienten sollend auch zum stillstand gezogen werden die undervögt, weybel, richter, eegaumer, dorffmeyer und mit nammen auch die sigristen und schuldiener, wofehr sei des alters, ansehens und verstandts halben also bschaffen, daß man sei darbei gedulden kan, alß denen fürnemblich anverthrauwte die aufsicht über die verbößnete jugend in den schulen, in den predigen und auf den gaßen.

<Auf die schulmeister soll vor dem synodo inquiriert werden>

Weylen die schulen und schuldiener alle an die kirchen gebunden und under der herren examinerorum aufsich begriffen, so soll der gemelten schuldieneren halben allewegen am nechsten sonntag auf die visitation eines decani und hiemit vor jedem synodo im stillstand ein umbfrag gehalten werden, damit man auf erforderen auch vor geseßnem synodo die gebühr von ihnen bezeügen und also hoher oberkeit vorbeugen konne allerhand unglegenheiten, die ethwann wegen auf- und abmehrens der schuldieneren mit verwirrung gantzer gmeinden die zeyt und jahr haro entstanden.



<Ehegaumer eyd alle jahr repetiert>

Der theüre eyd der eegaumeren, der aller ohrten auf ein gleyche form gerichtet ist, wie der bey- und eynverleybt, soll von allen verordneten zun stillständen alle jahr würllich geleistet werden, es seige dann sach, das mans der ungeendneten halben bei einem einfalten // [S. 4] hand-gelübd jährlich bewenden laßen wölle.

<Abgehnde Ehegaumer sollend beym stillstand bleiben>

Die verordneten eegaumer, so lang sei bei verstand und kräfte bleybend und sich wol und ehrlich verhaltend, sollend nit geendert werden, ursach: 1. Der es nur ein jahr bleybt, sihet, mit hindansetzung seines eyds, gern durch die finger und will von wegen so kurtzer zeyt niemanden erzörnen. 2. Ein stehter Ehegaumer behaltet bei der gemeind sein ansehen und 3. wird desto fruchtiger in allen stuken seinem eyd gnug ze thun.

Wo nit zu erheben, daß einer der Ehegaumer die beständig verträtten wolte, konte das zeyt aufs wenigist auf 2 oder 3 jahr versterkt werden, wird also dann der abgegangne Ehegaumer ein stehtes glid des stillstandts verbleyben.

<Wie stillständ zu halten>

Eine feyne anleitung, auf was form die stillständ ze halten, ist in der a^o 1628 im truk außgangnen prædicanten ordnung under dem titul vom leben und wandel etc. außgetrukt, wie daselbst am end des parographi mit mehreren zu finden.

<Am ersten sonntag des monats>

1. Die stillständ sollend aufs wenigist am ersten sonntag eines jeden monats und also des jahrs 12 mahl gehalten werden, die zuvor nach geendetem gottsdienst söllend angekündet werden.

<Wann gleich nichts geklagt wird>

2. Keine ordinari-zeyt des stillstandts soll man underlaßen, schon ethwan nichts straffbares fürzubringen, so gibts allwegen anlaaß, mit den eltesten ethwas zu reden und berathschlagen, daß der kirchen und gemeind zum besten gereichen mag.

<Auch by allen fürfallenheiten>

3. Man kan und soll aber an die monatlichen ordinari stillständ sich nit binden, weylen oft sachen fürfallend, // [S. 5] die keinen verzug erleyden mögend.

<Bysitzer ermahnet werden>

4. Wie stillständ in der forcht göttlichen nammens anzuheben und zu halten, also sollend allwegen vor der umbfrag von unseren gn[edigen] hrn. anweßenden nachgesetzten die glider des stillstands bey ihren eyden ermahnet werden, thröwlich und unpartheyisch zu eröffnen, waß ihren in einem und dem anderen ärgernuß halben ze wüßen.

a. Niemand soll durch partheyisches berichten seinen grollen enteken.

b. Niemand durch stillschweygen sich frömbder sünden theilhafft machen.



c. Eß sollend auch die stillstandtsgnößigen bei ihren gschwohrnen pflichten biß zu end verblyben und verschweygen alles, worauß unheil, verweiß, unfrid und schaden entstahn möchte.

<Worauf die stillstender sehen sollind>

Von allen und jeden stillständeren soll jeder forcht gottes achtung geben werden:

1. Auf die übertrëtter beider tafelen der hel[igen] x gebotten göttlichen gesatzes.
2. Des großen mandatts- und satzung unßer gn[edig] h[e]r[re]n, die gemein gottsellick[eit], zucht und ehrbarkeit berührend.
3. Krafft deßen außgeforschet, dem stillstand anzeigt und von demselben zred gstel't werden söllend alle diejenigen, die sich übersehend mit α. unverantwortlicher gmeinschaft und beywohnung des götzendienstes, der feyrtagen und kilbenen, wie auch der verführischen, täufferischen winkelpredigen und een, β. mit schandtlichem mißbruch des theüren göttlichen nammens durch fluchen, schweeren, gottslästeren, zauberei, segnerei, laachßnerei und anderen in gottes wort hoch verbottnen künsten. γ. Der stillständen obacht wollend underworffen seyn die gantzlich versaumend oder liederlichen bsuchend a. den lieben, hochnohtwendigen gotts-dienst an den sonntagen in den hauptpredigen und kinderlehren, b. in der wuchen am zinstag und anderen dem gemeinen gebätt gewidmeten tags und predigstunden, c. an den hohen haupt- // [S. 6] fästen, d. und dann zu zeyten außert der ordnung angestellten bätt, fast- und bußtagen. e. Nit minder sollend stillstandtsgnößige nit unvermeldet laßen diejenigen, die spaacht in die kilchen kommend, lang voraus stahnd und vor vollendetem lobgsang außhin lauffend. f. Vorab soll man eyfferig gewahren deren, die sich vertribend mit muhtwilliger entheligung des von gott selbst hoch gebanneten sabbatts durch unnohtwendiges reisen, spilen, frëßen, sauffen, dantzen, weid- und holtzstubeten, birßen, voglen, jagen, fischen, mit unnohtwendigem fahren auch zu herbstzeyten, da man mit der weynfuhr billich, so vill immer möglich, inhalten solle biß nach gantz vollendetem gottsdienst. Wo es ze erheben, were nit unrahtsam, daß die vychherden erst nach der predig austriben wurdend, darby dann auch wol vorzusehen, daß man des vychs hut weder jungen leühten verthrauwe, nach selbige zun gwüßen zeyten darbey laße. g. Nit weniger sollend auch die stillstandtsgnößigen ihre augen richten auf die, so sich vergreyffend mit verdächtigen eynzügen undertags und in nächtlicher liechtstubeten wegen trinkens, spillens und anderer leychtfertigkeiten halben, auß denen bei jungen leühten allerlei unrahts, bei den elteren aber großer kommer und bitteres hertzenleid ohnvermeydenlich entstahn muß. h. Gleich wie die verordneten zu den stillständen ein fleyßige aufsicht haben sollend 1. auf die nohtwendige versorgung der würdigen armen und daß dahar mit den kirchengüteren gebürend gehaußet werd, 2. sollend sei auch eigentlich achtung geben auf zeerhaffte, liederliche leüht und denselbigen nit zu lang mit nachtheil unschuldiger weyb und kinderen zusehen. 3. Man soll gwahren deren, die ihrem nächsten und nebendmenschen // [S. 7] schaden zufügend an seinem zeitlichen hab und gutt durch wucher, fürkauff, bschiß und betrug, zu denen, die in ein linien zu setzen, die muhtwilligen nachtvögel, die ehrlichen leühten mit veychischem unweüßen ihre ruh w verbitterend und das ihrige in holtz und feld vor und in den häußeren boßhafftig undertrybend, 5. deßgleychen die landtsbetrieger und frömbden krämer, spengler, hartzer, liederträger, kuntzenjager, täschenspiler und



dergleychen ohnnütze leüht, 6. item die müßiggehenden grützer, die mit steten weynköuffen sich und die gantz gmeind verderbend.

Die stillständer sollend auch eigentlich gwahren derjenigen, 1. die ehrbare leüht ungebührlicher weyß angegriffen an ihrem guten nammen mit ehr abschneyden, verlümbden, hinderreden, dardurch nebend der ärgernuß villmohlen große verbitterungen in gantzen gmeinden, nachbaurschafften und sonderbaren angerichtet wird. 2. Eß sollend nit ungestraafft hingelaßen werden diejenigen boßhafften leüht, die ehrlichen persohnen schmâch-reden und lieder tichtend und sonsten mit üppigen gsängen und sprüchen die ehrbarkeit und liebe jugend verärgerend, alten und ehrbaren leühten die ehr abschneydend. Alte und ehrbare leüht, die die ehr habend, beyzuwohnen dem stillstand, wie sei andere mit ehrbarkeit in der bekleidung vorleuchten sollend, also sollend sei in keinen wäg gstaten, daß außländische, kostbare kleider und nöüwerungen in statt und land fürbréchind und zu gemeinem verderben des haußes hochsteygen mögind, zu welchem auch ghörend die unguten tabac-sauffer und schnupffer, durch die vil gelt ohnnütz zu schaden ihres eigenen leybsgsundheit verbraucht wird.

Und dann sollend sonderlich die gsetzten eegaumer den jederweyligen stillständen ihren besonderbaren habenden pflichten nach nit verschweygen: i. Die streitigkeiten in den een und haußhaltungen, auß denen ärgernuß, unheil und gwüßer schad[en] // [S. 8] erwachßend, alles nach sag deren hierumb außgegangnen alten und nöüwen ordnungen, die in einem jeden pfarrhauß zu finden seyn sollend. ii. Und wie ein pfarrer zu allen zeyten, fürauß aber bei allen stillständen fragen soll, ob irgend ein krankne und angesochtne oder sonsten mit einem ald anderen unglük betroffne unt trost manglende persohn, also sollen die verordneten zum stillstand dieselben anmelden, darmit sei besuchung halben nit versäumt werdind.

<Stillstand soll ihm selbs nit zvil eignen>

Die stillständer sollend nit cor- und ee-richter genant werden und gar nit ihnen den gwalt zueignen, zu sprächen in sachen, die ohn eyntag zur abstrâff oder zu entscheid einem ehrsammen eegricht der statt und kilchen Zürich überlaßen werdend.

<Was einem ehegricht zu leiden>

a. Einem eegricht sollend gleidet werden die frühezeytigen beyschlääff, die kammersteyger und die unzüchtigen, nöüwlich an gwüßen ohrten badstubeten sich vertribend, dann wo man soliche unehrbarkeiten, ja gottloßigkeiten und hochsträfflichen ding mit einfalten zusprächen nit kan hingahn laßen. b. Kein stillstand soll aufheben 1. ob 2 einandern die ee versprochen, auch nur mit einfalten worten ohne haftpennig. 2. Vill weniger soll man sprächen oder tädingen in eeversprächen, da pfand geben und genommen worden. 3. Und gar nit soll man mit stillschweygen verblychen laßen, ob 2 menschen auß röüw kauff ihr getahn eeglübd einanderen in der stille umb wenigens kostens willen wider nachlaßen woltend. Denen und dergleychen fählen soll man fleyßig nachfragen, die einem ehrsammen eegricht zu erdauren und entscheiden, wie vor altem har überschreiben.

Und dieweyl einem eegricht an dem bericht der persohnen eben gar vil gelogen, sollend dieselbigen // [S. 9] schriftlich, ohn ansehen der persohnen, grundtlich und umbständtlich und so vill möglich kurtz jederweylen abgelegt werden.



Eß sollend auch die pfarrer streitige partheyen, die vor einem ehrsammen eegricht der statt Zürich erschnend, daß sei mit starken, unseren gn[edigen] hrn. höchst mißfälligen beyständeren ihnen selbst keinen ohnnöhtigen kosten ursachind, verschaffen.

Wie 14 tag vor und nach den hohen fästen keine een sollend eyngesegnet werden laut alten satzungen, also soll man auch nach bekandter ordnung den tagen des synodi mit anstellen der hochzeyten verschonnen.

<Wie mit den beklagten zu verfahren>

Die vor einem stillstand beklagt werden sollend nach selbigen sontags nach der kinderlehr oder an dem nächst folgenden zinstag auf die ghaltne predig durch die undervögt und weibel oder, wo deren keine, die sigeristen fürbscheiden werden in die kilchen, schul- oder pfarrhauß nach eines jeden ohrts kommllichkeit fürgestellt und ihrer begangnen fehleren halben gfraget werden. a. Der ohnbekandtlliche, doch hoch verdächtige soll auf eynstellung seiner ohnaußgmachten sach mit schriftmäßigen, beweglichen worten alles ernsts vermahnet werden, daß er im selbst könnftig vor schaden seige. b. Der geringeren fehleren überzüget, derselben bekandtlich ist, der gnaden begert und sich der beßerung anerbietet, kan mit ernsthaffttem zusprächen und verwahrnen, daß er fürohin bhutsammer seige, damit man im nit einist nöüws und alts zusammen faßen thüge, hingelaßen werden. c. Man kan auch sonsten einen beklagten, der sonsten guten nammens, in minderen übertretungen für das erst, ja auch für das andermal mit öffentlichem fürstellen verschonnen und im die gnad bewyßen, // [S. 10] daß er von einem pfarrer allein oder in beyseyen der eegaumeren ghandhabet werde, mit dem vorbehalt, daß man hierin unpartheysch und aufrichtig verfare. d. Straaff und bußwirdige fehler, wie dieselben am tag und der fehlbare bekandtlich, sollend weder vertütscht nach vertädiget, s[onde]r höherem gwalt fürderlich zur sträff geleidet werden. e. Ein gleyche meinung hatt es auch mit kleineren übersehen, so der übertrëtter über sonderbares, vilfaltiges und öffentliches zusprächen hartnäckig darin fürfahrt und andere im nachzutrëtten ärgerlich veranlaaßet. f. So jemand sich weigerte, auf erstes berüffen vor einem stillstand zu erscheynen, soll man ihn das ander mahl citieren, und ob er abermahl ohnghorsammer weyß außblibe, soll er eines jeden ohrts land- oder obervogt zu ernsthafftter straaff angegeben werden.

a. Die weysungen an den höheren gwalt soll ins gmeinen stillstands nammens abgelegt werden durch die undervögt und weibel, damit der unglimpff widerspänniger leühten nit auf dem pfarrer allein beruhwe und dardurch der lauff der erbauung gschwecht werde. b. Liber actorum disciplinæ necessarius est, sit tamen liber clausus et reconditus.

<Stillstand soll aufsicht haben auf die schul>

Alle und jede verordnete zum stillstand sollend in sonderheit nebend den hrn. decanis und pfarreren ein ernstliche aufsicht haben auf die schulen und die fleyßig bsuchen, auch niemand außm land ohne // [S. 11] vorwüßen laßen zügen oder frömbde dienst anzutrëtten gstatten und erlauben bei verlurst des gemeinen gerichts bei den unghorsammen, welches dann selbst auf die handtwerks-knaben, dienst, knächte und magt sich erstréken soll.



<Kein sitzgelt nemmen>

Von den stillständeren soll überall kein sitzgelt genommen werden, vil weniger geltstraffen von den beklagten und fehlbaren, weylen sei angesehen, 1. nit die underthanen in kösten ze bringen, s[onde]r ze verbeßeren, 2. sitzgelt und bußen ghörend einem höheren gwalt, 3. die kösten, so auf diße form aufgetriben werdend, bringend diße so christliche, nohtwendige und nutzliche ordnung in haß und verachtung aller ehrbarkeit.

Durch dise still-stands-ordnung ist einem pfarrer nit benommen der gwalt, diejenigen, die imme außert dem stillstand gleidet werden, zu beschiken und mit zusprechen insheim zu verbeßeren und zu erbauen.

Verte // [S. 12]

Eyd stillstands-gnößiger.

Ihr sollend schweeren vorderst die ehr und lehr gotts zu schirmen, also daß es eine oder einer were, die freffenlich und unrachtlicher weyß ohn ursach sich eüßertend der kilchen und gottsdienst ald under dem predigen an ohngebürliehen, ärgerlichen ohrten und heimklichen winklen erfunden wurdend, auch wo man die jugend nit zur kinderlehr und gotts-forcht zoge, daßelbig alles ze wahrnen und, wo es nit gebeßeret wurde, einem stillstand das erste mahl zu gebürender erdaurung ze leiden und anzuzeigen.

Demnach, wo 2 menschen bei einanderen seßind, es were in hurei und eebruch oder sonsaen wider christliche zucht und ehrbarkeit, einen ärgerlichen wandel und leben zusammen hettend und fñhrtend, es were von mann oder weyb, knaben oder töchteren, daßelbig zur sträff und verbeßerung an gebürenden ohrten zu leiden und anzuzeigen.

Diß alles sollend ihr halten hindangsetzt liebe, fründtschafft, neyd, haß, auch sonsten nach eüwerem vermögen verschaffen und verhelfen, daß unserer gn[edig] hrn. mandata und satzungen wider das schweeren und gottslästeren, füllerei und derglychen schanden, auch wider spilen, dantzen, wucheren und andere im großen mandat und der stillstandsordnung außgetrukte laster ghandhabet und die übertrötter // [S. 13] zur haltung gmeiner zucht und ehrbarkeit geleidet, gewahnet, gestrafft werdind, auch aus dem stillstand nichts offenbahnen, darauß schaden und verwyß erwachßen könnte.

Alles ehrbarlich, gethreüwlich und ohne alle gefehrde etc.

NB. Ward ernöüweret und in dise form gstelt von unßer gn[edig] hrn. burgerm[eister] und raht sambstags den 3. tag april[is] a^o 1624 und darbei erkendt, daß die eegaumer disen eyd alle jahr einmahl schweeren sollind.



[Hand Hans Kaspar Gyger]

Erneuwert und von unser gn. herren einem ehre[amen] rath lobl[icher] statt Zürich
confirmiert und außgefertigte stillstandsordnung.

Wylen die kirchen stillständ höchstnothwendig und sehr nutzlich als ein erwünscht und
gesegnetes mittel, gottes ehr zu retten und oberkeitliche gehorsame ze äufnen in styfer
handhab derselben mandaten und satzungen, als ist uns[er] gn. herren treüyfrige
meinung und befehl:

i. Das zu solchen stillständen geordnet sein sollind forderst ihre landvögt, so an jedem
ohrt sich befindend, deßgleichen der clösteren amtmleüth und grichtsherren wie auch
die pfahrer und endlich diejenigen der gemeind vorgesetzte und elteste, welche ihnen
gottes ehr und der kirchen erbauung wol angelegen sein laßind.

ii. Die wahl der stillständeren soll beschehen nach jedes ohrts hergebrachter übung
und zwar auf confirmation der land- und obervögten.

iii. Ihre zahl soll nach beschaffenheit der gmeinden und quartieren yngerichtet und so
eng als muglich yngeschränket werden.

iv. Nebet obbenamseten personen und verordneten stillstenderen sollen sich by ihnen
amts- und pflicht-halben auch ynfinden der untervogt, weibel, // [S. 14] richter,
geschworne, ehegaumer und schulmeister, alwo es nammlich in übung, das solche
personen sammtlich dorzu berüfft werdend.

v. Die stillständ sollend fleißig und mit erforderlichem ernst gehalten werden und sollen
die herren land- und obervögt wie auch die herren decani in ihren visitationibus, ob
solches beschehe, fleißige nachfrag und aufsicht halten.

<Conf[er] pag[ina] 5>

vii. Der stillstenderen ammt und pflicht soll sein, das sy flyßig gwahrind aller und jeder
übertretung und ärgernußen, so da geschehend wider gottes h. wort, die h. x gebott,
das genannte große, auch alle andere oberkeitliche mandat, satz- und ordnungen nicht
anderst als wann selbige von wort zu wort hier außgesetzt werend, und was sonst
wider gmeine ehrbarkeit laufft, da dann es die außtrukenliche meinung hat, das der
außzug des angeregten großen mandats jehrlich umb wiehnachtszeit in allen kirchen
verlesen werden solle, so sollend auch by jedem stillstand die pfahrer der kranknen
halben in ihrer gemeind die nachfrag halten, damit sy folgends dieselben besuchen und
trösten könnind.

viii. Die stillständer sollend nit chor- und eherichter sein noch genannt werden und also
ihnen gar nichts zueignen, den gewalt zu sprechen in sachen, so zur straf und
entscheid an ein ehre[amen] ehegericht gehorend.

ix. Die stillständ sollend aufs wenigst am erst ald letsten sonntag jeden monats
gehalten, zuvor aber am morgen nach vollendetem gottsdienst angemeldet werden.
Mann soll aber an solche ordinari zeit nit gebunden sein, wann sachen vorfielend, so
keinen verzug lyden möchtend.

x. Die stillstender sollend geflißenlich by dem stillstand sich ynfinden, auch alles
verschwygen, worauß verweis, unfried und schaden entstahn möchte, und den, so ohne
ehrhafte ursachen außblybend, gehörigen ohrten geleidet werden.



xi. In dem stillstand soll der yngang von dem pfahren gemacht und darby alles unpartheyisch ohne einichen bezeügeten grollen noch unzeitiges verhehlen sündhaffter sachen verhandlet werden. Wann aber an dem ein ald anderen ohrt ein landvogt oder amtmann seßhafft, soll derselb umb mehreren ansehens willen den yngang machen.

<Oberkeitliche erleüterung dises articuls>

NB. Demnach wir verstendiget worden, das der 11^{te} articul unser neulich publicierten stillstandsordnung, das præsidium by den stillständen // [S. 15] betreffende, an theils ohrten ungleich verstanden und practiciert werde, hat uns eine nothwendigkeit sein angesehen, unsere diß ohrts habende meinung umb etwas zu erläuteren und deßwegen gehöriger ohrten erforderlichen befehl abzugeben, maßen dann dieselbe dahin gestellt ist, das angeregter xi^{te} articul disen verstand haben solle, das wann an dem ein oder anderen ohrt einer unserer jederwyiligen vögten oder ammtleüthen seßhafft were, selbiger umb mehreren ansehens willen ohne weitleüffigen umgang nur einen kurtzen yngang machen und andeüten solle, das mann abermahls bysammen seye, einen stillstand ze halten, deßwegen ein jeder von oberkeits wegen ermahnet sein wolle, unpartheyisch zu berichten, was ihme in wüßen sein möchte. Im übrigen aber by hergebrachter übung fehrners sein verbleiben haben solle.

Actum den 29. tag novembris a[nno] 1684. Burgermeister und rath der statt Zürich.

xii. Alle fehler, so vor einem ehrsamen stillstand angezogen werdend und für ein oberkeit zu abstrafung gehörend, sollend unverzogenlich geleidet und von den land- und obervögten die gezimmende straf darüber ohne langen verzug erstattet werden.

xiii. Die stillständ sollend nit z'gmein gemacht noch jede fehlbare ohne unterscheid dafür gestellt, sonder diß ohrts die Matth. 18.15 gezeigte gradus observiert werden also und dergestalten, das in gringen fehleren oder aber so einer das erste mahl auß schwachheit sich überylete, der pfahrer allein, hernach mit zuzeühung eines oder zweyen stillständeren sein pflicht ernst erstatten und auf nit erfolgende beßerung der stillstand gegen einem solchen fürgenommen werden solle.

xiv. So jemand sich weigerte, auf erstes berüffen vor einem stillstand zu erschynen, soll er das ander mahl citiert, und wann er abermahl außblibe, nit allein synem ordenlichen land- oder obervogt zu ernsthaffter abstrafung angegeben, sonder auch von demselben oberkeitlich dahingehalten werden, das er nebet der verdienten straf unfehlbarlich sich vor den stillstand noch stelle.

<B[ene]>

xv. Alle stillstend sollend in der kirchen und nit in pfahrhäuseren ald anderstwo gehalten werden.

xvi. Wann fehlbare personen, so von einem ehrsamen rath, ehgericht oder den herren land- oder obervögten abgebüßt worden, noch über die außge- // [S. 16] standne straf einem herren pfahrer oder stillstand überwisen werdend, ihnen ihre verbrechen fehrner erinnerlich vorzuhalten, soll selbigem befehl ordenlich nachgangen werden.

xvii. Die wysungen des stillstands an den höheren gwalt sollend in gesamten stillstands nammen durch die undervogt, weibel oder gschworne eintweders mündt- oder



schriftlich mit allen erforderlichen umständen abgelegt werden und die herren land- und obervögt verpflichtet sein, die leidungen verschwigen zu halten.

xviii. Das actenbuch des stillstands soll von einem jeden pfahrer flyßig und unpartheyisch fortgesetzt, wol verwahrt und gheim gehalten und darauß by vermydung oberkeitlicher straf weder alte noch neüwe acta geoffenbaret werden.

xix. Es soll auch ein flyßige aufsicht gehalten werden auf diejenigen, so außert der gemeind und an frömbden ohrten sich begebend, und soll mann, so bald dergleichen sich erzeugt, daßelbe unverzogenlich gehöriger hoher oberkeit erofnen, damit einem solchen eintweders sein gmeindrecht nachgeschickt oder er zu gebühr sonsten gehalten werden könne.

xx. Wann der pfahrer oder helfer oder ihre haußgenoßen solcher öffentlicher verbrechen schuldig wurdend, welche einer unmittelbaren oberkeitlichen straf würdig, sollend sy ohne verzug derselben geleidet werden. In minderen ärgernußten aber mag ein decanus eintweders allein oder mit zuzeühung eines oder zweyer capitularen dieselb müglichst abzuheben trachten. So aber hierauf keine beßerung erfolgete, soll die sach an uns[ere] gn. hochehrend herren gebracht werden.

<B[ene]>

xxi. In den stillständen sollend keine sitzgelter genommen noch geltbußen gemacht werden.

xxii. Durch disere oberkeitliche stillstandsordnung soll einem pfahrer nit benommen sein, diejenigen, so ihm sonderbar bekannt sind oder gemacht werdend, selber zu bschiken und mit heilsamem zusprechen zu verbeßeren.

xxiii. In disem allem aber wollend unser gn. hochehrend herren ihnen jederzeit vorbehalten haben, ze minderen und ze mehrten, je nach dem es ihnen gefallen und die zeit und nothdurfft jedes ohrts beschaffenheit erheüschen wird, und deßen zu wahrem urkund ist loblicher statt Zürich secret gesigel öffentlich hierauf getrukt worden.

Sambstags den 9. tag aug[usti] a[nno] 1684. Coram senatu. Cantzley der statt Zürich.

[Transkript: BF/26.06.2013]